Bundesministerium Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

SmarTec Solutions Sarl 13 Chemin des Tresans 1295 Mies Schweiz

Geschäftszahl: 2023-0.898.986

bmk.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide) biozide@bmk.gv.at

Mag. Katharina Furtmüller Sachbearbeiterin

KATHARINA.FURTMUELLER@BMK.GV.AT +43 1 71162 612355 Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Wien, 15. Dezember 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes "Ameisen Sicher Koderbox"

<u>Bescheid</u>

Über den von der Firma SmarTec Solutions Sarl, Chemin des Tresans 13, 1295 Mies, Schweiz (im Folgenden "Antragstellerin") am 8. Juni 2023 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-JC086717-36 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden "BiozidVO") iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden "VO 354/2013") ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden "BiozidprodukteG") folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ 2021-0.233.966 vom 30. März 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.538.368 vom 26. Juli 2022 für das Biozidprodukt

Ameisen Sicher Koderbox

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

Es wird folgender weiterer Handelsname hinzugefügt: Substral Ameisen-Köder

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

Ameisen Sicher Koderbox

Nexa Lotte Ameisen Sicher Koderbox

HG Ameisen-Köder

Substral Ameisen-Köder

AT-0025930-0000

Die Anlage 1 zum Bescheid GZ 2022-0.538.368 vom 26. Juli 2022 wird durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.233.966 vom 30. März 2021 iVm Bescheid GZ 2022-0.538.368 vom 26. Juli 2022 bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Begründung

Am 8. Juni 2023 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt "Ameisen Sicher Koderbox" im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-JC086717-36) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag

GZ. 2023-0.898.986

wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie am 11. Juli 2023 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der

beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten

Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung des

Parteiengehörs abgesehen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesver-

waltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung

beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde

die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die

Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht

ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage

3 von 3